

Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlinien

Planungsgrundlagen (1)





Impressum

Projektleitung:

Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU)
Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie
<https://umwelt.tg.ch//>
www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum

Entstehung und Mitwirkung:

- Externe Projektbegleitung: Naturkonzept AG
- Begleitende Arbeitsgruppe: ARE, Hunziker Zarn & Partner AG
- Mitwirkung durch: Stadtplaner Frauenfeld, Stadtplaner Kreuzlingen, Gemeinde Hüttwilen, Strittmatter & Partner AG, Fröhlich Wasserbau AG, bhateam Ingenieure AG

Verwendung als Arbeitshilfe für die Gemeinden:

Die vorliegenden Dokumente dienen den Gemeinden und Planern als Arbeits- und Vollzugshilfe.

- **Planungsgrundlagen:** Erläutert die zu verwendenden gesetzlichen und planerischen Grundlagen.
- **Leitfaden:** Beschreibt das Vorgehen zur Festlegung der Gewässerraumlينien im Kanton Thurgau.
- **Modulare Arbeitshilfe** des Bundes zum Gewässerraum: In der Modularen Arbeitshilfe des Bundes werden verschiedene Fragestellungen rund um die Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums erörtert und Lösungen aufgezeigt.
- **Technische Dokumentation Gewässerraumlينien Stehende Gewässer**
- **Technische Dokumentation Gewässerraumlينien Fliessgewässer**

Nachführung:

Basierend auf den Erfahrungen werden die Dokumente zum Gewässerraum durch das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau weiterentwickelt. Die jeweils aktuellen Dokumente stehen den Gemeinden auf der Website www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum zur Verfügung.

Änderungsverzeichnis:

Datum	Version	Änderung	Autor
01.08.2019	1.0		AfU



Inhalt

1	Einleitung	Seite 02
2	Bedeutung und Bestimmung Gewässerraum	Seite 04
2.1	Rechtsgrundlagen GSchG und GSchV	Seite 06
2.2	Schriftliche Mitteilung des Bundesamts für Umwelt (BAFU)	Seite 08
3	Vorgaben Kanton Thurgau zum Gewässerraum	Seite 09
3.1	Rechtsgrundlagen	Seite 09
3.2	Kantonale Beschlüsse und Projektaufträge	Seite 11
4	Vorgaben GIS-Verbund Kanton Thurgau (Geodatenmodell)	Seite 12
5	Behördenverbindlicher Raumbedarf der Thurgauer Gewässer	Seite 13
5.1	Entstehung: GIS-Berechnung gemäss Rechtsgrundlagen	Seite 13
5.2	Verbindlichkeit und Verwendung	Seite 14
6	Hilfsmittel für die Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung	Seite 15
6.1	Bund Erläuterungen und Anleitungen, Merkblätter usw.	Seite 15
6.2	Homepage Kanton Thurgau, laufend aktualisiert: www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum	Seite 15
6.3	Arbeits- und Vollzugshilfe als Arbeitshilfe für die Gemeinden, Ziel und Zweck	Seite 15
7	Randbedingungen für grundeigentümergebundene Umsetzung durch Gemeinden	Seite 16
7.1	Einordnung in die Kommunalplanung: Schnittstellen und Planungsinstrumente	Seite 16
7.2	Fachliche Anforderungen an die Gemeinden und ihre Ingenieure und Planer	Seite 16
7.3	Übersicht Vorgehen und Termine	Seite 17
8	Planungsgrundlagen und Schnittstellen für die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums	Seite 18
8.1	Gewässerkataster, ID 53-TG	Seite 18
8.2	Amtliche Vermessung	Seite 18
8.3	Behördenverbindlicher Raumbedarf, ID 190B	Seite 19
8.4	Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Seite 19
8.5	Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte	Seite 20
8.6	Ökomorphologie (Stufe F)	Seite 20
8.7	Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	Seite 21
8.8	Weitere Grundlagen	Seite 21
9	Koordination und Kommunikation	Seite 22
9.1	Zuständigkeiten Kanton	Seite 22
9.2	Grenzwässer: Koordination Gemeinde-/Kantonsübergreifende Gewässerräume	Seite 22
9.3	Information Öffentlichkeit und Grundeigentümer betreffend Festlegung Gewässerraum	Seite 22



1 Einleitung

Seit Januar 2011 sind im **Gewässerschutzgesetz des Bundes** (GSchG, SR 814.20) neue Bestimmungen zum Gewässerraum und zur Revitalisierung in Kraft. Der Art. 36a GSchG verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (= Gewässerraum) festzulegen. Dabei sind die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten.

Die Festlegung des Gewässerraums stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. **Der Gewässerraum** gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung. Dazu wird entlang aller oberirdischen, fliessenden und stehenden Gewässer ein Korridor festgelegt, der primär dem Gewässer zur Verfügung steht. Wie gross der Gewässerraum ist, hängt von der Art und Grösse des Gewässers ab. Der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden.

Bisher wurde im Kanton Thurgau der Gewässerabstand basierend auf dem Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) festgesetzt. Gemäss § 76 PBG beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m. Diese Abstände nach PBG bleiben gültig, bis die Gewässerraumlينien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1) grundeigentümerverbindlich festgesetzt sind. Bei Verzicht auf eine grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerraumlينien bleiben weiterhin die Abstände gemäss § 76 PBG massgebend. Die Abstände nach PBG werden ab Böschungsoberkante gemessen.

Im **Kanton Thurgau** werden die Vorschriften des Bundes **in zwei Phasen umgesetzt**:

- In der **ersten Phase** wurde mit RRB Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 der Raumbedarf durch den Kanton als **behördenverbindliche Grundlage** im Sinne von § 2 für alle im Gewässerkataster nach § 3 der Verordnung zum WBSNG (WBSNV, RB 721.1) enthaltenen Fliessgewässer und stehende Gewässer festgelegt.

Gemäss der Aktennotiz vom 3. Juli 2015 und des Briefes vom 4. November 2016 des Bundesamts für Umwelt (BAFU), wird mit einer behördenverbindlichen Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer bis zum 31. Dezember 2018 die gesetzliche Frist gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 Abs.1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) eingehalten.

Der **behördenverbindliche Raumbedarf** wurde mittels GIS-Analyse ermittelt. Er wird als Breiteninformation pro Abschnitt dargestellt. Zur Bestimmung des Raumbedarfs der grossen Flüsse Sitter und Rhein wurde die vom BAFU unterstützte Methode nach Roulier angewendet. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur wird im Rahmen des derzeit in Bearbeitung stehenden «Hochwasserschutzkonzept Thurtal» festgelegt. Die Festlegungen dienen als Grundlagen für die anschliessende grundeigentümerverbindliche Umsetzung sowie für die Beurteilung von Planungs- und Baugesuchen und die Planung von Wasserbauprojekten.

Die behördenverbindliche Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer hat keine unmittelbare Wirkung auf den Einzelnen. Insbesondere bleiben die Abstandsvorschriften des PBG, RB und der zugehörigen Verordnung (PBV, RB 700.1) bis zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerraumlينien anwendbar. Gemäss § 76 PBG beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m. Wo im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten explizit auf eine grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes verzichtet wird, bleiben die Abstände gemäss § 76 PBG selbstverständlich bindend.



Zur Unterschreitung des gesetzlich festgelegten Abstandes nach § 76 in Verbindung mit § 93 PBG ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt notwendig (§ 44 Abs. 6 PBV). Bis die Gewässerraumlinien grundeigentümergebunden festgelegt sind, prüft das Amt für Umwelt Gesuche um Unterschreitung der gesetzlich festgelegten Abstände nach § 76 in Verbindung mit § 93 PBG im Einzelfall auf der Grundlage der Fachkarte «Behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer». Dazu werden die Anforderungen von Art. 41a Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 41b Abs. 2 GSchV auf der Basis der «Gefahrenkarte Wasser» sowie dem Abschnitt Nutzen gemäss der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung beurteilt.

Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Dauerkulturen im Gewässerraum in ihrem Bestand geschützt. Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich erst mit der grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums durch die Gemeinden.

- In der **zweiten Phase** legen die Gemeinden gemäss RRB Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 auf Basis des **behördenverbindlichen Raumbedarfs** entweder den **grundeigentümergebundenen Gewässerraum** fest oder begründen den Verzicht. Dies erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung in Form von Gewässerraumlinien. Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2–5 sowie die §§ 6 und 29–31 PBG.

Basierend auf den Erfahrungen aus einem Pilotprojekt sowie aus verschiedenen Kantonen wurde die vorliegende Arbeits- und Vollzugshilfe für den Kanton Thurgau erarbeitet und steht den Gemeinden und Planern zur Verfügung.

Ergänzend dazu ist die **Modulare Arbeitshilfe** des Bundes zu verwenden. In der Modularen Arbeitshilfe des Bundes werden verschiedene Fragestellungen rund um die Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums erörtert und Lösungen aufgezeigt.



2 Bedeutung und Bestimmung Gewässerraum

Der **Gewässerraum** bildet den mit dem Gewässer direkt verbundenen Lebensraum. Er besteht bei Fließgewässern aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Der Gewässerraum eines stehenden Gewässers entspricht dem Uferbereich entlang des Gewässers.

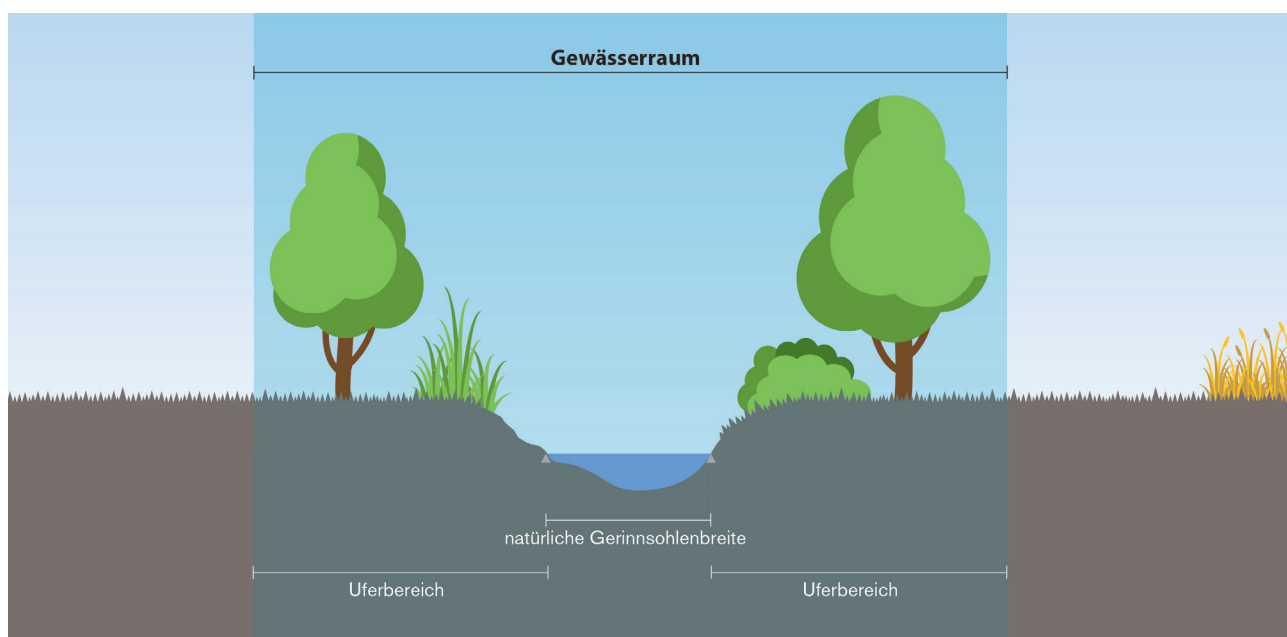


Abbildung 1: Gewässerraum im Querschnitt

Vierorts wurde den Gewässern in der Vergangenheit der Gewässerraum durch Verbauungen, Begradiungen und Eindolungen weggenommen. Die Festlegung des Gewässerraums stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Dazu wird entlang aller oberirdischen Gewässer ein **Korridor** festgelegt, der primär dem Gewässer zur Verfügung steht, wobei das Gewässer nicht zwingend in der Mitte des Korridors liegen muss. Die Festlegung des Gewässerraums als Korridor ermöglicht es, diesen an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen.

Gewässer benötigen Raum, damit sie ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können. Ein **ausreichender Gewässerraum** für die natürliche, räumliche und zeitliche Entwicklung des Gewässers heisst:

- ausreichender Querschnitt zur Sicherstellung der Hochwasserabflüsse, des Geschiebetransports sowie der Entwässerung des Kulturlandes und der Siedlung;
- genügend Raum zur Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen;
- genügend Raum für das Gedeihen standortgerechter Lebensgemeinschaften und die Vernetzung der Lebensräume;
- genügend Raum zur Erholung der Bevölkerung sowie zur Wahrnehmung und Identifikation mit der Kulturlandschaft;
- ausreichender Abstand der Bodennutzung vom Fließgewässer zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung.

Bei **stehenden Gewässern** muss gemäss Art. 41b GSchV die Gewässerraumbreite mindestens 15 m ab Uferlinie betragen. Die Breite des Gewässerraums für den Bodensee und Untersee wird gemäss § 16 WBSNV ab dem Hochwasserprofil gemäss § 20 WBSNV gemessen.



Zur Berechnung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV ist bei **Fliessgewässern** von der natürlichen Gerinnesohlenbreite auszugehen (vgl. Kapitel 2.1 dieser Planungsgrundlagen).

Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist die natürliche mittlere Breite der Gerinnesohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnitts. Die Gewässersohle entspricht jenem Bereich, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen (mittleren Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von zwei bis fünf Jahren) umgelagert wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Verbaute und eingetieftete Gewässer verfügen in der Regel nicht mehr über eine natürliche Sohlenbreite. Ihre Sohle ist verschmälert und weist eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. In solchen Fällen muss die natürliche Gerinnesohlenbreite hergeleitet werden.

Hierzu stehen verschiedene Methoden zur Verfügung. Die Wahl der Methode ist abhängig von der konkreten Situation. Idealerweise werden verschiedene Methoden ergänzt kombiniert und gegenseitig plausibilisiert. Folgende Ansätze haben sich bei der Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite in der Praxis bisher bewährt:

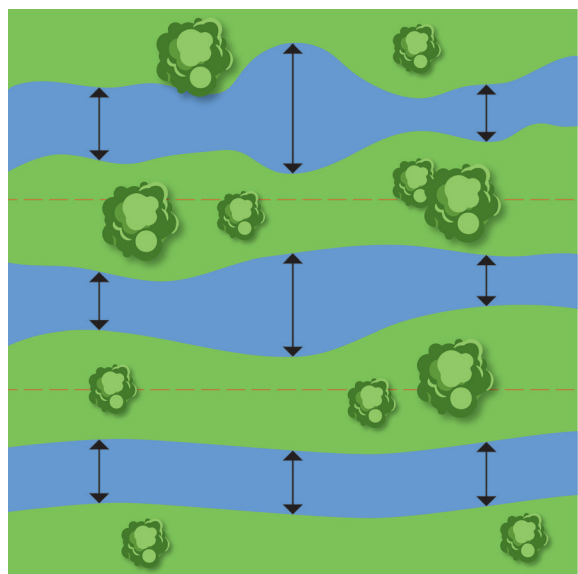
- anhand der Breite naturnaher/natürlicher Vergleichsstrecken;
- unter Einbezug historischer Dokumente;
- anhand hydraulischer, empirischer Methoden;
- unter Anwendung eines Korrekturfaktors (dieser beträgt gemäss Erläuternder Bericht zur GSchV vom 20. 09. 2011 bei eingeschränkter Breitenvariabilität 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität 2.0).

(Modul 2, Kap. 2.2.2 Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU).

Im Rahmen der behördenverbindlichen Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite mittels Korrekturfaktor bestimmt. Dabei wurden je nach Breitenvariabilität der Gerinnesohle bzw. des Wasserspiegels die in der folgenden Abbildung 2 dargestellten Korrekturfaktoren verwendet. Die Angaben zur aktuellen Gerinnesohlenbreite und Breitenvariabilität stammen aus der ökomorphologischen Kartierung (Stufe F) und müssen für die grundeigentümerverbindliche Festlegung noch plausibilisiert und bei Bedarf angepasst werden.

Für weitere Informationen vgl. Bericht des Bundes: [Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer: Ökomorphologie Stufe F](#).

Formel: Natürliche Gerinnesohlenbreite = bestehende Gerinnesohlenbreite x Faktor Breitenvariabilität der Gerinnesohle.



ausgeprägte Breitenvariabilität **Faktor 1.0**

Breitenvariabilität **eingeschränkt Faktor 1.5**

keine Breitenvariabilität **Faktor 2.0**

Abbildung 2: Breitenvariabilität der Gerinnesohle bzw. des Wasserspiegels und zugehörige Korrekturfaktoren zur Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite.



2.1 Rechtsgrundlagen GSchG und GSchV

Nachfolgend werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Bundes zum Gewässerraum zusammengefasst (Stand April 2019). Rechtlich massgebend sind die aktuell publizierten Inhalte.

Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) [Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer](#)

Gemäss GSchG sind die Kantone verpflichtet, nach Anhörung der betroffenen Kreise unter anderem den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (= Gewässerraum) festzulegen. Dabei sind gemäss **Art. 36a** GSchG die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung zu berücksichtigen. Weiter sorgen die Kantone dafür, dass der Gewässerraum bei der Kommunalplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Zudem gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfootfläche. Für einen Verlust an Fruchtfootflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) Ersatz zu leisten.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

[Gewässerschutzverordnung](#)

sowie erläuternde Berichte zu den Änderungen der Gewässerschutzverordnung

2011: [Erläuternder Bericht vom 20.04.2011](#)

2015: [Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 12.10.2015](#)

2017: [Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22.03.2017](#)

Art. 41a GSchV definiert die Breite des minimalen Gewässerraums für Fliessgewässer in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Die für den Kanton Thurgau wichtigsten Inhalte der GSchV lassen sich wie folgt, auszugsweise **zusammenfassen** (massgebend sind die vollständigen, aktuellen Texte gemäss Gesetzessammlung des Bundes):

Art. 41a GSchV: Minimale Gewässerraumbreite

Tabelle 1: Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite

¹ minimaler Gewässerraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten		
a. natürliche Gerinnesohlenbreite	< 1 m	11 m
b. natürliche Gerinnesohlenbreite	1–5 m	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m
c. natürliche Gerinnesohlenbreite	> 5 m	Natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m
² minimaler Gewässerraum in übrigen Gebieten		
a. natürliche Gerinnesohlenbreite	< 2 m	11 m
b. natürliche Gerinnesohlenbreite	2–15 m	2,5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss **erhöht** werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- des Schutzes vor Hochwasser;
- des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- einer Gewässernutzung.



⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 - 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 - 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt;
- d. oder sehr klein ist.

Art. 41b GSchV: Gewässerraum für stehende Gewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen **ab der Uferlinie, mindestens 15 m** betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss **erhöht** werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für die Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten **angepasst** werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums **verzichtet** werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.



Art. 41c GSchV Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder Wassereinleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

Art. 41c^{bis} Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

¹ Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

2.2 Schriftliche Mitteilung des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

Gemäss der Aktennotiz vom 3. Juli 2015 und des Briefes vom 4. November 2016 des BAFU können mit einer behördenverbindlichen Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer bis zum 31. Dezember 2018 die gesetzlichen Anforderungen gemäss den Übergangsbestimmungen der GSchV erfüllt werden. Als behördenverbindlich kann der Raumbedarf der Gewässer auf Basis einer Analyse mittels Geographischem Informationssystem (GIS) gelten, wenn die Festlegung alle Anforderungen von Art. 41a und 41b GSchV erfüllt. Mit der behördenverbindlichen Festlegung des Raumbedarfs ergeben sich Einschränkungen in der bauliche Nutzung. Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich jedoch erst mit der grund-eigentümergeverbindlichen Festlegung des Gewässerraums.



3 Vorgaben Kanton Thurgau zum Gewässerraum

3.1 Rechtsgrundlagen

Nachfolgend sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Kantons zum Gewässerraum zusammengefasst. Rechtlich massgebend sind die aktuell publizierten Inhalte.

Bis zur grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums durch die Gemeinden bleiben die Gewässerabstände gemäss § 76 PBG in Kraft. Auf Basis des behördenverbindlichen Gewässerraumbedarfs hat der Kanton die Möglichkeit, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 41 a respektive 41 b GSchV eine Unterschreitung dieser Gewässerabstände nach § 76 PBG bis zum festgelegten Raumbedarf zu bewilligen. Sobald der Gewässerraum durch die Gemeinde mittels Gewässerraumlينien grundeigentümergebundlich festgelegt ist, ersetzt der Gewässerraum im massgebenden Abschnitt die heute geltenden Gewässerabstandsvorschriften nach PBG.

Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird im Rahmen der Kommunalplanung festgelegt, welche im Kanton Thurgau Sache der Gemeinden ist.

Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1)
[Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren](#)

§ 2 Grundlagen

¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden behördenverbindliche Grundlagen für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich [...] 4. für die Festlegung des Gewässerraumes; [...].

§ 34 Gewässerraumlينien

¹ Zur Abgrenzung des Gewässerraumes im Sinne von Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer legen die Gemeinden auf Basis der Grundlagen gemäss § 2 Gewässerraumlينien fest.

² Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird bei eingedolten Gewässern in Landwirtschaftszonen auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet. In den weiteren in Artikel 41 a Absatz 5 und Artikel 41 b Absatz 4 der Gewässerschutzverordnung genannten Fällen kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.

³ Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlينien gelten § 5 Absätze 2–5 sowie die §§ 6 und 29–31 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 35 Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

¹ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes richtet sich nach Artikel 41 c der Gewässerschutzverordnung.

² Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum bedürfen der Zustimmung des Kantons, soweit sie nicht in einem anderen Verfahren nach diesem Gesetz beurteilt werden.



Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV, RB 721.11)

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren

§ 16 Gewässerraum beim Bodensee und Untersee

¹ Die Breite des Gewässerraumes für den Bodensee und den Untersee wird ab dem Hochwasserprofil gemäss § 20 dieser Verordnung gemessen.

§ 17 Gewässerraum bei Grenzgewässern

¹ Die Abgrenzung des Gewässerraumes bei Grenzgewässern hat im Einvernehmen mit den ausserkantonalen Behörden zu erfolgen.

² Soweit erforderlich, insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen, stimmen die Gemeinden die Festlegung des Gewässerraumes inhaltlich und zeitlich aufeinander ab

§ 18 Verfahrenskoordination

¹ Korrektionsverfahren nach § 18 des Gesetzes sind mit dem Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien nach § 34 Absatz 3 des Gesetzes zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung der Entscheide zu koordinieren.

² Bereits erfolgte Festlegungen der Gewässerraumlinien sind im Rahmen von Korrektionsprojekten zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

§ 19 Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

¹ Das Amt für Umwelt entscheidet nach Anhörung der massgebenden kantonalen Fachstellen über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum gemäss § 35 Absatz 2 (WBSNG) des Gesetzes.

§ 20 Hochwasserprofil

¹ Das Hochwasserprofil am Bodensee liegt auf 397.10 m.ü.M., am Untersee auf 396.80 m.ü.M.

Planungs- und Baugesetz (RB, 700)

Planungs- und Baugesetz

§ 76 Gewässer

¹ Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weiher und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

² Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen andere Abstände vorsehen.



3.2 Kantonale Beschlüsse und Projektaufträge

- Am 29. August 2017 erteilt der Regierungsrat mit RRB Nr. 709 dem Amt für Umwelt den Auftrag, den behördenverbindlichen Raumbedarf der Gewässer zu erarbeiten.
- Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 wurde der Raumbedarf der Gewässer als behördenverbindlich erklärt.



4 Vorgaben GIS-Verbund Kanton Thurgau (Geodatenmodell)

Gewässerräume sind bundesrechtliche Geobasisdaten (ID 190.1) und deren flächenhafte Ausprägung ist im minimalen Geodatenmodell des BAFU beschrieben.

Das kantonale Datenmodell für die Erfassung und Verwaltung der Geodaten zu den Gewässerräumen, beinhaltet kantonale Erweiterungen zum minimalen Geodatenmodell des Bundes. Der im Rahmen der Sondernutzungsplanung öffentlich aufgelegte Gewässerraumlängenplan und der zugehörige Planungsbericht bilden die Grundlagen für die Erfassung der Geodaten nach kantonalem Datenmodell.

- Das Datenmodell Gewässerraum wird durch den **GIS-Verbund Kanton Thurgau** (GIV, <https://www.giv.tg.ch/>) erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.



5 Behördenverbindlicher Raumbedarf der Thurgauer Gewässer

5.1 Entstehung: GIS-Berechnung gemäss Rechtsgrundlagen

Der behördenverbindliche Raumbedarf wird als Zahl zum jeweiligen Gewässerraumabschnitt angegeben. Die Angaben sind nicht parzellengenau. Die **Genauigkeit** liegt im Massstabsbereich eines Übersichtsplans. Dieser behördenverbindliche Raumbedarf der Gewässer dient den Gemeinden und dem Kanton zur Beurteilung von Planungs- und Baugesuchen bis zur grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums und/oder bis zum begründeten Verzicht auf eine Ausscheidung.

Der behördenverbindliche Raumbedarf wurde für die zwei Gewässerkategorien **stehende Gewässer** und **Fliessgewässer** mittels Geographischem Informationssystem (GIS) dargestellt. Die GIS-Daten zum behördenverbindlichen Raumbedarf inkl. Dokumentation werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt:

- Der Raumbedarf für **stehende Gewässer** wird als minimaler Abstand von 15 Metern gemäss GSchV Art. 41b Abs. 1, gemessen von der Uferlinie der Amtlichen Vermessung (AV) dargestellt. Bei Bodensee und Untersee entspricht die Uferlinie dem Hochwasserprofil gemäss § 20 Abs. 1 WBSNV.
- Der Raumbedarf für die **Flüsse Sitter** und **Rhein** wurde mit verschiedenen Ansätzen ermittelt und durch den Kanton wie folgt festgelegt:
 - Sitter: Der behördenverbindliche Raumbedarf der Sitter erfüllt 80 % des natürlichen Raumbedarfs nach der Methode von Roulier.
 - Rhein: Der behördenverbindliche Raumbedarf des Rheins erfüllt die Anforderungen an Gerinne und Uferbereichszonen und beträgt 20 m ab Uferlinie der amtlichen Vermessung. Der behördenverbindliche Raumbedarf reicht damit für die geplanten Massnahmen gemäss Konzept «Ufersanierung Hochrhein» vom 19.11.2018 aus.

Thur: Der behördenverbindliche Raumbedarf der Thur ist noch nicht festgelegt. Dieser wird im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts Thurtal erarbeitet.

- Der Raumbedarf für die übrigen **Bäche** und Flüsse wurde anhand der gesetzlichen Vorgaben Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV mittels GIS berechnet. Die Breite des minimalen Raumbedarfs (minimale Gewässerraumbreite) wurde als Zahl zum jeweiligen Gewässerabschnitt ermittelt (Phase 1, vgl. Dokumentation zum GIS-Datensatz). **Der daraus entstandene, behördenverbindliche Raumbedarf muss in der grundeigentümergebundenen Festlegung (Phase 2) seitens den Gemeinden und Planern bezüglich Erhöhung, Reduktion oder Verzicht gemäss Art. 41a Abs. 3 bis Abs. 5 noch überprüft werden.**



5.2 Verbindlichkeit und Verwendung

Der **behördenverbindliche Raumbedarf (Liniendatensatz mit Breiten je Abschnitt)** bestehend aus der gesamten Gewässerraumbreite in Metern je Gewässerabschnitt ist behördenverbindlich. Der vom Kanton erstellte GIS-Datensatz steht den Gemeinden und dem Kanton als Grundlage zur Beurteilung von Planungs- und Baugesuchen sowie der Planung von Wasserbauprojekten zur Verfügung.

Zusätzlich wird den Gemeinden ein **Flächendatensatz** zu Verfügung gestellt, welcher den behördenverbindlichen Raumbedarf als Fläche darstellt. Es ist dabei zu beachten, dass dieser Flächendatensatz nur hinweisenden Charakter besitzt und die räumliche Lage des behördenverbindlichen Raumbedarfs nicht verbindlich aufzeigt.

Notwendige Prüfung für die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums:

Im Rahmen der grundeigentümergebundenen Umsetzung durch die Gemeinden sind die für die Bestimmung des Gewässerraums zu verwendenden Eingangsgrößen zu plausibilisieren und bei Bedarf anzupassen. Die entsprechenden Arbeitsschritte sind im Leitfaden beschrieben.



6 Hilfsmittel für die Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung

6.1 Bund: Erläuterungen und Anleitungen, Merkblätter etc.

Auf Wunsch der Kantone erstellte der Bund die **Modulare Arbeitshilfe** zum Gewässerraum. In der Modulare Arbeitshilfe des Bundes werden verschiedene Fragestellungen rund um die Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums erörtert und Lösungen aufgezeigt.

6.2 Website Kanton Thurgau, laufend aktualisiert: www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum

Das Amt für Umwelt hat auf seiner **Website** für das Thema Gewässerraum eine eigene Seite eingerichtet. Auf www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum werden die Inhalte bei Bedarf aktualisiert. Der Fokus der im Internet zur Verfügung gestellten Informationen liegt einerseits auf einer einfachen und verständlichen Zusammenfassung sowie andererseits auf dynamischen Themen, welche sich im Laufe der kommenden Jahre noch weiterentwickeln können.

6.3 Arbeits- und Vollzugshilfe als Arbeitshilfe für die Gemeinden, Ziel und Zweck

Planungsgrundlagen, Leitfaden und Vorlage für die Technische Dokumentation werden den Gemeinden und Planern als **Arbeitshilfe** für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume zur Verfügung gestellt. Die Festlegung der Gewässerraumlينien wird durch die Technische Dokumentation in der Beilage zum Planungsbericht für betroffene Grundeigentümer und Interessierte nachvollziehbar dokumentiert. Zudem soll die Dokumentation dem Kanton eine möglichst einheitliche und effiziente Prüfung der Gewässerraumlينien ermöglichen.

Nachführung: Die Arbeits- und Vollzugshilfe des Kantons wird basierend auf den Erfahrungen in den Gemeinden bei Bedarf weiterentwickelt. Die jeweils aktuellen Dokumente stehen den Gemeinden auf der Website www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum zur Verfügung.



7 Randbedingungen für grundeigentümergebundene Umsetzung durch Gemeinden

7.1 Einordnung in die Kommunalplanung: Schnittstellen und Planungsinstrumente

Zur Abgrenzung des Gewässerraumes im Sinne von Art. 36a GSchG legen die Gemeinden auf Basis der Grundlagen gemäss § 2 WBSNG Gewässerraumlينien fest. Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlينien gelten § 5 Absätze 2–5 sowie die §§ 6 und 29–31 PBG. Die Festlegung erfolgt demnach **im Rahmen einer Sondernutzungsplanung**.

Für ergänzende Ausführungen zum Verfahren wird auf die **Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz**; 4. Sondernutzungspläne des Amts für Raumentwicklung, Checkliste Nr. 4.4 und 4.5 verwiesen.

Mit der Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums mittels **Gewässerraumlينien** sind durch die Gemeinden bestehende Baulinien zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit für den Unterhalt der Gewässer durch die Gemeinde weiterhin gewährleistet ist. Die Sicherstellung kann durch eine entsprechende Vergrösserung des Gewässerraums oder mittels zusätzlichen Baulinien erfolgen.

Mit der Festlegung der Gewässerraumlينien verringern sich bei einem überwiegenden Teil der Gewässer die Abstände für Bauten und Anlagen **im Vergleich zu den Abständen nach § 76 PBG**. Zur weiteren Freihaltung des Bereichs entlang der Gewässer (bspw. aus siedlungsgestalterischen, d.h. planerischen Gründen und nicht nur zur Sicherstellung der Zugänglichkeit der Gewässer für den Unterhalt), kann sich die Ausscheidung von zusätzlichen Baulinien aufdrängen. Somit sind bei der Festlegung des Gewässerraums nicht nur gewässerbezogene sondern auch raumplanerische Überlegungen anzustellen.

7.2 Fachliche Anforderungen an die Gemeinden und ihre Ingenieure und Planer

Es hat sich gezeigt, dass die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden in enger, fachlicher **Zusammenarbeit** zwischen Raum- bzw. Kommunalplaner und Gewässerspezialisten erfolgen sollte. Da es diverse raumplanerische Schnittstellen gibt, ist unter Umständen die Projektleitung seitens Raumplanung am besten sichergestellt. Die Beurteilung vor Ort soll durch Gewässer-Fachplaner beziehungsweise Ingenieure durchgeführt werden.

Das Amt für Raumentwicklung sowie das Amt für Umwelt stehen den Gemeinden gerne begleitend, möglichst ab einer frühen Projektphase zur Verfügung.



7.3 Übersicht Vorgehen und Termine

Tabelle 2: Vorgehen und Termine

Schritt	Zuständigkeit	Datum bis
1. Behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer festgelegt	Kanton	31.12.2018
2. Planungsgrundlagen, Leitfaden und Technische Dokumentation Gewässerraumlینien zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums stehen zur Verfügung	Kanton	Mitte 2019
3. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz	Bund	Mitte 2019
4. Grundeigentümerverbindlicher Gewässerraum festgelegt	Gemeinden	31.12.2026
5. Vorprüfung durch Kanton (Empfehlung)	Kanton	
6. Anpassung und öffentliche Auflage	Gemeinden	
7. Genehmigung Gewässerraumlینienplan	Kanton	
8. Inkraftsetzung Gewässerraumlینienplan	Gemeinden	
9. Gewässerraumlینien im Datenmodell GIS-Verbund abgebildet	Gemeinden	



8 Planungsgrundlagen und Schnittstellen für die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums

Hinweis: Die beschriebenen Geodaten können über den ThurGIS-Shop bezogen werden.

8.1 Gewässerkataster, ID 53-TG

Kurzbeschreibung	Gemäss § 3 WBSNV führt das Amt für Umwelt ein Gewässerkataster , welcher behördenverbindlich ist. Der Gewässerkataster enthält die digitalen Grundlagendaten zu den kantonalen Fliessgewässern und stehenden Gewässern. Er bildet den Referenzdatensatz für kantonale und kommunale gewässerbezogenen Planungen.
Entstehung	Der Gewässerkataster erarbeitet der Kanton gemäss § 2 WBSNG unter Mitwirkung der Gemeinden. Er wird entsprechend den dokumentierten Veränderungen an den Gewässern regelmässig nachgeführt und publiziert (ThurGIS).
Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Lage der Gewässer im Gewässerkataster ist generalisiert dargestellt und nur bedingt deckungsgleich mit der Amtlichen Vermessung (AV). ▪ Jedes Gewässer hat eine unverwechselbare Identifikationsnummer. ▪ Jedes Gewässer weist eine Kilometrierung auf. ▪ Der Gewässerkataster wird unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden durch das Amt für Umwelt laufend aktualisiert. ▪ Gemäss Art. 3 WBSNV führt das Amt für Umwelt einen Gewässerkataster. Gemäss RRB 1074 vom 18. Dezember 2018 haben die Gemeinden für alle Gewässer im Gewässerkataster einen Gewässerraum festzulegen respektive explizit darauf zu verzichten.

8.2 Amtliche Vermessung

Kurzbeschreibung	Vektordaten der Amtlichen Vermessung (AV) des Kantons Thurgau.
Entstehung	Die Amtliche Vermessung wird laufend durch die Geometer des Kantons nachgeführt.
Eigenschaften	Die Amtliche Vermessung ist massgebend für die Lage eines Gewässers.



8.3 Behördenverbindlicher Raumbedarf, ID 190B

Kurzbeschreibung	Der behördenverbindliche Raumbedarf basiert auf dem Gewässerkataster (Stand 20.11.2018).
Entstehung	Die Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs der Gewässer erfolgte durch den Kanton unter Mitwirkung der Gemeinden und wurde durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 1074 am 18. Dezember 2018 verabschiedet.
Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der behördenverbindliche Raumbedarf basiert auf dem Gewässerkataster Stand 20.11.2018 und wird nicht nachgeführt. ▪ Stehende Gewässer: Im GIS-Datensatz des Kantons zum behördenverbindlichen Raumbedarf ist der minimale Raumbedarf der stehenden Gewässer von 15 m gemessen ab der Ufer- respektive Hochwasserlinie abgebildet. Das Hochwasserprofil von Bodensee und Untersee ist nach § 20 Abs. 1 WBSNV festgelegt. Bei den übrigen stehenden Gewässern wurde auf die Uferlinien gemäss Amtlicher Vermessung (AV) referenziert. ▪ Grosse Flüsse (Thur, Sitter und Rhein): Der Raumbedarf der grossen Flüsse wurde mit der Methode nach Roulier bestimmt. Im GIS-Datensatz des Kantons zum behördenverbindlichen Raumbedarf ist der minimale Raumbedarf der grossen Flüsse Sitter und Rhein abgebildet. Der Raumbedarf der Thur wird im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts Thurtal festgelegt. ▪ Übrige Flüsse und Bäche: Die Genauigkeit und Vollständigkeit des für die übrigen Flüsse und Bäche mittels GIS berechneten Raumbedarfs ist abhängig von der Qualität der massgebenden Eingangsgrössen aus Gewässerkataster und ökomorphologischer Kartierung Stufe F (vgl. Kapitel 9.6). Die angegebene Breite des Raumbedarfs je Gewässerabschnitt ist die gemäss gesetzlichen Grundlagen und aktuellen Geodaten für den gesamten Kanton mittels GIS berechnete Breite (ohne weitergehende Plausibilisierung vor Ort bzw. ohne manuelle Anpassungen von einzelnen Abschnitten).

8.4 Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung

Kurzbeschreibung	Gemäss Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV und Art. 41b Abs. 2 Bst. a. GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, soweit dies für die Revitalisierung notwendig ist. Der Kanton stellt deshalb den Gemeinden für die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums für Fliessgewässer den Abschnitt Nutzen gemäss der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung zur Verfügung. Im behördenverbindlichen Raumbedarf sind die entsprechenden Abwägungen nicht berücksichtigt.
Entstehung	Im Rahmen der strategischen Planungen der Fliessgewässer, welche 2014 erstellt worden sind.
Eigenschaften	Zeigt den Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand für Revitalisierungen.



8.5 Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte

Kurzbeschreibung	Gemäss Art. 41a Abs. 3 Bst. a. GSchV und Art. 41b Abs. 2 Bst. a. GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Der Kanton stellt zur grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerräume den Gemeinden die Gefahrenkarte Wasser sowie die Gefahrenhinweiskarte als Hilfestellung zur Verfügung. In der GIS-Analyse zum behördenverbindlichen Raumbedarf sind die entsprechenden Abwägungen nicht berücksichtigt.
Entstehung	Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 822 vom Oktober 2015 wurde die Erarbeitung der Gefahrenkarte als abgeschlossen erklärt. Das Amt für Umwelt überarbeitet bei Bedarf die Gefahrenkarte.
Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahrenkarte Wasser (massgebend im Siedlungsgebiet) ▪ Gefahrenhinweiskarte (massgebend ausserhalb Siedlungsgebiet)

8.6 Ökomorphologie (Stufe F)

Kurzbeschreibung	Die ökomorphologische Kartierung der Fliessgewässer erfolgte gemäss Methoden des BAFU «Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer der Schweiz, Ökomorphologie Stufe F » (flächendeckend). Sie dient einer orientierenden Beurteilung der Naturnähe des Fliessgewässers. Zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite wurde bei der Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs der Fliessgewässer die Sohlenbreite und die Breitenvariabilität der ökomorphologischen Kartierung (Stufe F) verwendet.
Entstehung	Die Ersterfassung der Fliessgewässer erfolgte in den Jahren 2000 bis 2002. Werden Fliessgewässerabschnitte durch Renaturierungen, Ausdolungen etc. verändert, werden diese aus dem Datensatz gelöscht. Im Jahr 2016 erfolgte eine Nacherfassung einzelner Fliessgewässerabschnitte.
Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht flächendeckend vorhanden ▪ Methodik auf hoher Flughöhe (Genauigkeit)
Weitere Informationen	Ökomorphologie Stufe F (flächendeckend, Bericht BAFU 2012)



8.7 Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Der Datensatz «gebiete_art41a_abs1_gschv» bildet die Perimeter der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete mit gewässerbezogenen Schutzziele gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ab.</p> <p>Liegt ein Gewässerabschnitt in einem solchen Gebiet, ist die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätsbreite) festzulegen. Die Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV wurden bereits beim behördenverbindlichen Raumbedarf der Gewässer berücksichtigt (Attribut «schutzgeb_raumb»).</p> <p>Die Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV sind im Geodatenatz nach folgenden Gebietstypen ausgewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inventare Bund 2. ZP Naturschutzgebiete 3. RP Naturschutzgebiete 4. RP Gebiete mit Vernetzungsfunktion 5. RP Gebiete mit Vorrang Landschaft
<p>Entstehung</p>	<p>Im Jahr 2015 hat das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau und Hydrometrie unter Mitwirkung der massgebenden kantonalen Fachstellen, die Landschaftsschutzgebiete bestimmt, welche gewässerbezogene Schutzziele aufweisen.</p>
<p>Eigenschaften</p>	<p>Die berücksichtigten Datensätze zu den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten beruhen auf dem Stand vom Juni 2015. Die Auswahl der Landschaftsschutzgebiete mit gewässerbezogene Schutzziele wurde gestützt auf die Gebietsbeschriebe Stand 2015 vorgenommen.</p>

8.8 Weitere Grundlagen

<p>Nebenstehende Grundlagen können für die Festlegung des Gewässerraums respektive der Gewässer-raumlinien von Nutzen sein.</p>	<p>Kantonaler Richtplan</p>
	<p>Uferplanung Bodensee/Untersee und Rhein</p>
	<p>Zonenplan</p>
	<p>Landwirtschaftlicher Produktionskataster</p>
	<p>Sondernutzungspläne</p>
	<p>Amtliche Vermessung (Bodenbedeckung)</p>
	<p>Bundesinventare</p>
	<p>Naturschutzgebiete</p> <p>Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan</p>



9 Koordination und Kommunikation

9.1 Zuständigkeiten Kanton

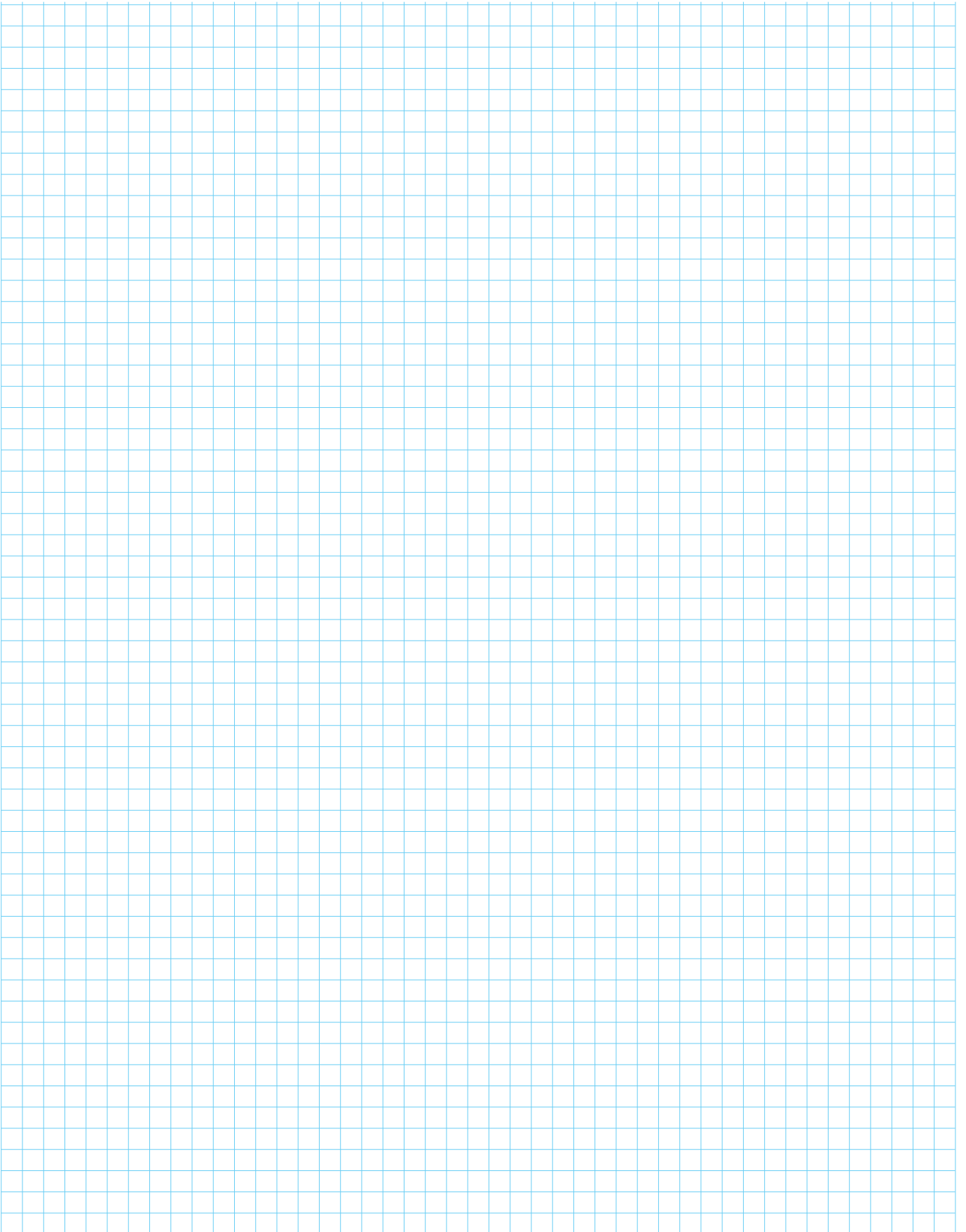
Gemäss § 1 PBV ist das Amt für Raumentwicklung Fachstelle im Sinne von Artikel 31 RPB und koordiniert die Genehmigung der Gewässerraumlinien durch den Kanton.

9.2 Grenzgewässer: Koordination Gemeinde-/Kantonsübergreifende Gewässerräume

- Der Gewässerraum bildet einen Korridor, entsprechend ist das Fliessgewässer immer beidseitig links- und rechtsufrig zu betrachten und der Gewässerraum gleichzeitig grundeigentümerverbindlich festzulegen.
- Es bedarf einer frühzeitigen Koordination mit den an ein Gewässer angrenzenden Gemeinden und Kantonen.
- Grenzüberschreitende Gewässerraumabschnitte sollen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden (WBSNV § 17).

9.3 Information Öffentlichkeit und Grundeigentümer betreffend Festlegung Gewässerraum

- Frühzeitiger Einbezug der betroffenen Grundeigentümer.
 - Es empfiehlt sich, die betroffenen Grundeigentümer über die angehende Festlegung der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlinien frühzeitig zu informieren und die Betroffenen in die Planung einzubeziehen.
- Orientierung der Öffentlichkeit über die laufenden Planungsarbeiten.
- Koordination mit der Kommunalplanungsrevision.







Herausgeber: Kanton Thurgau, Amt für Umwelt, 8510 Frauenfeld
Ausgabe: Juli 2019
Gestaltung: werbeschmid.ch, Egon Schmid, Dietingen, 8524 Uesslingen
Download: www.umwelt.tg.ch

